Bundesrat **Drucksache 827/2/00**

27.03.01

Antrag
des Landes Hessen

Vierte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

Punkt 37 der 761. Sitzung des Bundesrates am 30. März 2001

Der Bundesrat möge an Stelle der Ziffern 2 bis 4 der Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 827/1/00 beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 19 (Anhang 58)
In Artikel 1 wird Nummer 19 gestrichen.

Begründung:
Zu Anhang 58 – Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölentsorgung – in Artikel 1 Nr. 19 liegen in Ziffern 2 – 4 der Drucksache 827/1/00 Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates vor, die noch weiterer fachlicher Prüfung bedürfen. Insbesondere hatte der federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Bundesrates noch keine Möglichkeit, die Empfehlungen fachlich zu bewerten.

Durch die Streichung der Nr. 19 in Artikel 1 wird diese noch ausstehende weitere fachliche Prüfung ermöglicht, ohne das Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung insgesamt zu verzögern.

Der vorgesehene Anhang 58 kann nach Abschluss der fachlichen Prüfung im Rahmen der Fünften Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung berücksichtigt werden, die derzeit von der Bundesregierung vorbereitet wird.

Ausgeliefert am 28. MRZ. 2001

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946